

Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Langen.

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die laufenden Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reise- und Fahrkosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen Vertreter

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	450,00 €
b) an den 1. Vertreter	50,00 €
c) an den 2. Vertreter	25,00 €

(2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Personen um jeweils 10 %.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Entstehen den Mitgliedern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 €.

§ 5

Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag für bis zu 8 Stunden je Tag gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 6

Reisekosten und Fahrkosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der Bürgermeister erhält jährlich eine pauschale Fahrkostenerstattung in Höhe von insgesamt 1.000,00 €.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Inkrafttreten

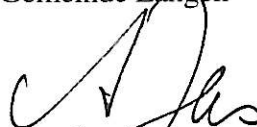
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Langen vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Langen, den 19. Dezember 2001



Gemeinde Langen


Jacobs
(Bürgermeister)